KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Einnahmeerwartungen der Landesregierung, den Steuerschätzungen zugrundeliegende Annahmen und Umgang mit davon abweichenden konjunkturellen Entwicklungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

In seiner Pressemitteilung vom 12. Mai 2023 hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass der Arbeitskreis Steuerschätzungen in seiner Mai-Steuerschätzung für Bund, Länder und Gemeinden gegenüber der Steuerschätzung im Herbst 2022 Mindereinnahmen in Höhe von ca. 148,7 Milliarden Euro für die Jahre 2023 bis 2027 erwartet. Die Einnahmerückgänge resultierten vorwiegend aus Steuerrechtsänderungen, vor allem dem Inflationsausgleichsgesetz der Bundesregierung. Weiter heißt es hinsichtlich des Landeshaushaltes: "Die prognostizierten Einnahmen liegen damit deutlich unterhalb der bisherigen Annahmen. Für den derzeit in Planung befindlichen Doppel-Haushalt 2024/2025 verringern sich die Handlungsspielräume durch die Steuerschätzung um insgesamt 180 Millionen Euro."

In der Befragung der Landesregierung in der 56. Sitzung des Landtages am 15. Juni 2023 hat Finanzminister Dr. Heiko Geue ausgeführt, dass die Mai-Steuerschätzung für 2024/2025 gegenüber der November-Steuerschätzung 2022 Mindereinnahmen für das Land von 180 Millionen Euro ausweist, für 2026/2027 betrügen die Mindereinnahmen 190 Millionen Euro.

Laut der Steuerschätzung vom Mai 2023 sind jedoch gegenüber der Steuerschätzung vom November 2022 für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2024 und 2025 Mehreinnahmen in Höhe von 230,6 Millionen Euro und für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von 223,3 Millionen Euro zu erwarten.

1. Trifft es zu, dass laut der Steuerschätzung vom Mai 2023 gegenüber der Steuerschätzung vom November 2022 für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2024 und 2025 Mehreinnahmen in Höhe von 230,6 Millionen Euro und für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von 223,3 Millionen Euro zu erwarten sind?

Wenn ja, wieso erweckten das Finanzministerium in seiner Pressemitteilung vom 12. Mai 2023 und der Finanzminister in der Befragung der Landesregierung am 15. Juni 2023 den Eindruck, das Land habe Mindereinnahmen zu erwarten?

Die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen im Mai 2023 fallen für Bund, Länder und Gemeinden im gesamten Schätzzeitraum von 2023 bis 2027 deutlich hinter die Annahmen des Arbeitskreises im Oktober 2022 zurück. Die Ursache liegt in den Auswirkungen der vom Arbeitskreis erstmals im Mai 2023 berücksichtigten Steuerrechtsänderungen, vor allem dem Inflationsausgleichsgesetz und dem Jahressteuergesetz 2022. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen berücksichtigt grundsätzlich das geltende Steuerrecht.

Bei der landesinternen Auswertung der Ergebnisse des Arbeitskreises werden dagegen weitere Erkenntnisse, insbesondere konkret anstehende Rechtsänderungen, berücksichtigt. Neben den Mindereinnahmen aus den damals vorliegenden vorläufigen Finanztableaus der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Inflationsausgleichsgesetzes und des Jahressteuergesetzes 2022 wurde zusätzlich eine allgemeine Vorsorge berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Eckdatenvorlage für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2024/2025 im Januar 2023 lagen bereits die vorläufigen Steuereinnahmen des Jahres 2022 vor. Diese übertrafen die Erwartungen der Herbst-Steuerschätzung 2022 deutlich. Aufgrund dieses Basiseffektes konnte auch für die Folgejahre von einer besseren Einnahmeentwicklung ausgegangen werden. Aus diesem Grund wurde in der Eckdatenvorlage auf eine allgemeine Vorsorge verzichtet. Ferner wurden zusätzlich die vom Bund zugesagten Umsatzsteuerbeträge für die Flüchtlingsfinanzierung berücksichtigt. Deshalb ging die Eckdatenvorlage von höheren Steuereinnahmen aus, als noch in der Auswertung der Herbst-Steuerschätzung angenommen.

Die Auswertung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2023 für das Land führte zu geringeren Erwartungen als in der Eckdatenvorlage. Mit der Mai-Steuerschätzung 2023 stellte sich heraus, dass die endgültig von der Bundesregierung quantifizierten Auswirkungen der beiden Steuergesetze, Inflationsausgleichsgesetz und Jahressteuergesetz 2022, höher waren und nicht durch den genannten Basiseffekt und eine bessere konjunkturelle Entwicklung (einschließlich Preisentwicklung) ausgeglichen wurden. Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung werden für den Haushaltsplanentwurf 2024/2025 berücksichtigt.

Die in der Frage genannten Beträge entsprechen den Veränderungen der für das Land ausgewerteten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2023 im Vergleich zu den für das Land ausgewerteten Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2022 für die Zeiträume 2024/2025 beziehungsweise 2026/2027. Im Vergleich zu der Eckdatenvorlage ergeben sich durch die für das Land ausgewerteten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2023 hingegen geringere Einnahmeerwartungen. Gegenüber der Presse wurden die aktuellsten Veränderungen einschließlich der Folgewirkungen im kommunalen Finanzausgleich kommuniziert. Beide Aspekte wurden gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages benannt.

Die Darstellungen in der genannten Pressemitteilung des Finanzministeriums sind zutreffend. Im Finanzausschuss des Landtages wurden die aktuellen Entwicklungen der Mai-Steuerschätzung 2023, die je nach Vergleichszeitpunkt und Vergleichsebene unterschiedliche Tendenzen zeigen, ausführlich dargelegt und eingeordnet.

- 2. Auf welchen anderen Grundlagen als der Steuerschätzung vom November 2022 beruhten die in der Pressemitteilung vom 12. Mai 2023 erwähnten "bisherigen Annahmen"?
 - a) Aus welchem Grund hat die Landesregierung offenbar ihren Eckwertebeschluss zum Haushalt 2024/2025 auf Annahmen gestützt, die zu höheren Einnahmeerwartungen als die Steuerschätzung vom November 2022 führten?
 - b) Mit welchen Mehreinnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom November 2022 hat die Landesregierung vor der Mai-Steuerschätzung 2023 für die Jahre 2024 und 2025 gerechnet?
 - c) Mit welchen Mehreinnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom November 2022 hat die Landesregierung vor der Mai-Steuerschätzung 2023 für die Jahre 2026 und 2027 gerechnet?

Im Hinblick auf die Fragen 2 und 2 a) wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Antwort auf die Fragen 2 b) und 2 c) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Beträge in Millionen Euro

Steuereinnahmen und Bundergänzungszuweisungen	2024	2025	2026	2027
Stand Oktober 2022	7 946,4	8 308,3	8 600,4	8 898,4
Stand Eckdatenvorlage	8 213,4	8 575,3	8 867,4	9 165,4
Differenz	267,0	267,0	267,0	267,0

3. Wie beurteilt die Landesregierung das Heranziehen von Annahmen für ihre Planungen zum Haushalt 2024/2025, die offenbar Mehreinnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom November 2022 erwarten ließen, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nach der Steuerschätzung vom November 2022 unter anderem die Bundesbank, die OECD und das ifo Institut ihre Prognosen zur Entwicklung der Wirtschaftsleistung in Deutschland im Jahr 2023 nach unten revidierten?

Die Landesregierung erstellt keine eigene Steuerschätzung. Grundlage für die Haushaltsplanung sind die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen, die für das Land ausgewertet werden. Grundlage des Arbeitskreises Steuerschätzungen sind die gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung der jeweils aktuellen Frühjahrs- beziehungsweise Herbstprojektion. Aufgrund der komplexen Methodik der Steuerschätzung ist eine Beurteilung anhand zwischenzeitlicher Prognosen anderer Institutionen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft nicht möglich.

Rückblickend ist aber darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis des Arbeitskreises Steuerschätzungen im Mai 2023 neben den hohen Mindereinnahmen infolge von Rechtsänderungen auch konjunkturell bedingte Mehreinnahmen gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2022 enthält. Für die Erwartungen der Steuereinnahmen ist insbesondere die Entwicklung des nominalen Bruttoinlandproduktes (BIP) von Bedeutung. Neben dem realen Wachstum ist auch die Inflation zu berücksichtigen.

4. Die Prognosen der Bundesregierung zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes in den Jahren 2023 und 2024 betragen aktuell 0,4 Prozent beziehungsweise 1,6 Prozent.

Welche Prognosen zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 liegen der Steuerschätzung von Mai 2023 zugrunde?

Der Mai-Steuerschätzung 2023 liegt die Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde. Neben der Entwicklung des realen BIP ist in der folgenden Tabelle die Entwicklung des nominalen BIP nach der Frühjahrsprojektion 2023 angegeben, da sich auch die Preisentwicklung auf die Steuereinnahmen auswirkt.

Veränderung zum Vorjahr in Prozent

	2023	2024	2025	2026
BIP (real)	0,4	1,6	0,8	0,8
BIP (nominal)	6,1	4,0	2,8	2,8

5. Seit der Prognose der Bundesregierung zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes in den Jahren 2023 und 2024 vom April 2023 prognostizieren die meisten Wirtschaftsforschungsinstitute und Institutionen für 2023 einen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes. So gehen die Bundesbank und der Internationale Währungsfonds von einem Rückgang um 0,3 Prozent aus, gleichermaßen das Institut für Weltwirtschaft IfW Kiel und das RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung. Das ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München rechnet mit einem Rückgang um 0,4 Prozent und das Hamburgische WeltWirtschaftsInstitut sowie das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung IMK prognostizieren ein Sinken der Wirtschaftsleistung um 0,5 Prozent.

Hält es die Landesregierung für angebracht, die überwiegend prognostizierte Verringerung der Wirtschaftsleistung im Jahr 2023 bei der Ermittlung ihrer Einnahmeerwartungen für den Haushalt 2024/2025 zu berücksichtigen?

- a) Wenn ja, in welcher Weise?
- b) Wenn nicht, warum nicht?
- c) Welche ungefähren Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen für den Landeshaushalt hätte ein Rückgang des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2023 um 0,3 Prozent gegenüber dem von der Bundesregierung bisher prognostizierten Wachstum um 0,4 Prozent auf der Basis der Steuerschätzungen der letzten Jahre?

Zu 5, a), b) und c)

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Grundlage der Haushaltsplanung sind die für das Land ausgewerteten Ergebnisse der jeweils aktuellen Steuerschätzung. Für den Haushalt 2024/2025 bleibt zudem die Auswertung der Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung vom 24. bis 26. Oktober 2023 abzuwarten. Aufgrund der komplexen Schätzmethodik lassen sich die Auswirkungen einer bloßen Veränderung des realen BIP auf die Höhe der Einnahmen für den Landeshaushalt nicht quantifizieren.

- 6. Mit welchen Prognosen für die konjunkturelle Entwicklung, die Entwicklung von Preisen und Personalausgaben sowie Zinsen plant die Landesregierung für den Landeshaushalt 2024/2025 und den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung?
- 7. In welcher Höhe kalkuliert die Landesregierung mögliche Risiken für den Landeshaushalt gegenüber der in Frage 6 erfragten aktuellen Planung in einem pessimistischen Szenario in Bezug auf die konjunkturelle Entwicklung, steigende Preise und Personalausgaben sowie das steigende Zinsniveau (bitte differenziert für die drei genannten Risiken und die Jahre 2024 bis 2028 ausweisen)?

Zu 6 und 7

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (HGrG) dient der Haushaltsplan der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Ausgaben des Landes voraussichtlich notwendig ist. § 8 Absatz 2 HGrG legt fest, dass im Haushaltsplan die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben zu veranschlagen sind. Die Ansätze in den Haushaltsplänen des Landes beziehungsweise den Finanzplanungen müssen folglich die Erwartungen des Gesetzgebers des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise der Landesregierung widerspiegeln.

Es wird auf die Inhalte des Entwurfes des Haushaltsgesetzes 2024/2025 mit dem Haushaltsplanentwurf 2024/2025 und dem Finanzplan 2023 bis 2028 (Drucksache 8/2400) verwiesen.

- 8. In der Finanzstrategie der Landesregierung 2016 bis 2021 wurde angestrebt, schrittweise einen Sicherheitsabschlag von den Steuereinnahmeprognosen in Höhe von mindestens 200 Millionen Euro pro Jahr vorzusehen. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass ein Risikopolster in dieser Höhe langfristig auch deshalb erforderlich sei, um im Falle steigender Zinssätze auf dem Kreditmarkt ohne Struktureingriffe einen ausgeglichenen Haushalt realisieren zu können. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die mit den Prognosen der Steuerschätzungen verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich der Einnahmen des Landes?
- 9. Welche grundsätzliche Strategie verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die mit der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben verbundenen Unsicherheiten?
 - a) Hält die Landesregierung es für angebracht, angesichts der aktuellen Risiken für den Haushalt, insbesondere mit Blick auf die konjunkturelle Entwicklung, die anhaltend hohe Inflation sowie das steigende Zinsniveau, wieder einen Sicherheitsabschlag im Haushalt vorzusehen?
 - b) Wenn ja, in welcher Höhe?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?
- 10. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung für den Fall, dass sich aus aktuell bestehenden Risiken für den Landeshaushalt signifikante Mindereinnahmen beziehungsweise Mehrausgaben ergeben?
 - a) Für welche Höhe von etwaigen Mindereinnahmen beziehungsweise Mehrausgaben sind konkrete Maßnahmen geplant?
 - b) Für den Fall, dass die Landesregierung keine Vorkehrungen für Mindereinnahmen beziehungsweise Mehrausgaben trifft, warum nicht?

Zu 8, 9 und 10

Die Einnahmeansätze enthalten anders als die Haushalte der vergangenen Jahre keine allgemeine Vorsorge für abweichende konjunkturelle Entwicklungen sowie künftige Steuerrechtsänderungen. Etwaige Mindereinnahmen oder Mehrausgaben in den beiden Haushaltsjahren wären in der Haushaltsbewirtschaftung und in letzter Konsequenz durch eine höhere Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich auszugleichen.

Für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes wurden vom Gesetzgeber – unter anderem in den Haushaltsgesetzen und in der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern – verschiedene Handlungsoptionen geschaffen, um die Landesregierung für haushalterische Reaktionen auf etwaige Einnahme- und Ausgabeabweichungen gegenüber den Planwerten zu ertüchtigen. Beispiele hierfür sind haushaltswirtschaftliche Sperren, die Regelungen des § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 oder das Sondervermögen "Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern". Sofern die haushaltsrechtlichen Regelungen für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes nicht ausreichend erscheinen sollten, um etwaigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, besteht für die Landesregierung zudem auf der Basis von § 33 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, einen Entwurf für ein Nachtragshaushaltsgesetz zu erarbeiten und dem Gesetzgeber vorzulegen.